



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 24. Juni 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 20

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
43	Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung vom 10.03.2020 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates sowie für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Oelde für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	3
44	Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020	5
45	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020	17
46	Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung	27
47	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung	31

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

43 Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung vom 10.03.2020 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates sowie für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Oelde für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen sowie einer ggf. erforderliche Stichwahl

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 GV. NRW. 2020 S. 379, werden folgende Änderungen der Bekanntmachung vom 10.03.2020 öffentlich bekannt gemacht:

1. Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist gem. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 auf den **48. Tag**, 18.00 Uhr vor der Wahl geändert worden.

Wahlvorschläge müssen nunmehr spätestens am Montag, **27. Juli 2020, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Oelde, Zimmer 203 (Wahlamt), Ratsstiege 1, 59302 Oelde eingegangen sein.

2. Wahlvorschläge für Wahlbezirke - Unterstützungsunterschriften

Die Zahl der zu leistenden Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge ist gem. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 auf mindestens **3** der Wahlberechtigten des Wahlgebiets geändert worden.

Im Abschnitt I. unter Ziffer 1. Absatz 2 der Bekanntmachung vom 10.03.2020 wird die Zahl **5** durch die Zahl **3** ersetzt

3. Wahlvorschläge für die Reservelisten - Unterstützungsunterschriften

Die Zahl der zu leistenden Unterstützungsunterschriften für die Reservelisten-Wahlvorschläge ist gem. § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 auf **0,6 Promille** der Wahlberechtigten des Wahlgebiets geändert worden.

Im Abschnitt I. unter Ziffer 2. Absatz 2 der Bekanntmachung vom 10.03.2020 wird die Zahl „**25**“ durch die Zahl „**15**“ ersetzt.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters - Unterstützungsunterschriften

Die Zahl der zu leistenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist gem. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 auf **dreimal** so viele Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat, geändert worden.

Im Abschnitt II. unter Ziffer 2. der Bekanntmachung vom 10.03.2020 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

Nähere Auskünfte erteilt das Wahlamt im Bürgerbüro der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, Tel. 02522/72-254 oder 02522/72-255, wahlen@oelde.de

Oelde, den 18.06.2020

Der Wahlleiter

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister



44 Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.06.2020

aufgrund

der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oelde.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen zu ermitteln. Der Nachweis über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist durch den Antragsteller zu führen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl der ermittelten Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (6) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), kann die notwendige Anzahl an PKW Stellplätzen um bis zu 25 von Hundert reduziert werden. Ein Bauvorhaben ist an den ÖPNV gut angebunden, wenn:
 - a. es weniger als 500 m Luftlinie von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist und
 - b. es weniger als 100 m Luftlinie von einer Bushaltestelle/Car-Sharing Station entfernt istSollte nur eine der beiden Bedingungen erfüllt sein, ist lediglich eine Reduzierung um 10 von Hundert zulässig. Davon ausgenommen sind die Bauvorhaben nach Nr. 1.1 bis 1.5 der Tabelle in Anlage A.
- (7) Bedingt durch das Vorhalten einer Carsharing-Station oder dem Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück, bei dem Vergünstigungen für die Bewohner bzw. Nutzer des Bauvorhabens bei
 - a. Wohngebäuden mindestens 1 Carsharingfahrzeug je 10 Wohneinheiten oder
 - b. Bei gewerblichen Nutzungen mindestens 1 Carsharingfahrzeug je 20 Beschäftigtevorgehalten werden, kann die notwendige Anzahl an Stellplätzen um bis zu 25 von Hundert reduziert werden.
- (8) Die besonderen Maßnahmen nach den Absätzen (5) bis (7) sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine dieser Maßnahmen über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (9) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in der Stadt Oelde
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (10) In den Fällen der Absätze 2 bis 8 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Oelde zu entscheiden.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall durch die Gemeinde bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung-SBauVO) vom 02.12.2016 (GV. NRW. S. 2, 120) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW. S. 488) herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (5) Stellplätze sind im Vorgarten nur zugelassen, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge – die Hälfte der Vorgartenfläche nicht überschreitet. Überdachte Stellplätze und Garagen sind nicht zugelassen.
- (6) Werden Stellplätze außerhalb des Vorgartens auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, ist für je vier Stellplätze ein Hochstammbaum mit einer Mindesthöhe von 2 m auf dem zugehörigen Grundstück anzupflanzen.
- (7) Überdachte Stellplätze und Garagen außerhalb von Vorgärten müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen seitlichen Abstand von mind. 1 m einhalten. Der Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie muss im Bereich der Zufahrt 5 m betragen.
- (8) Des Weiteren ist bei der Gestaltung die Vorgartensatzung der Stadt Oelde vom 22.02.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2011 zu beachten.

§ 5

Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Elektrofahrzeuge

- (1) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen PKW-Stellplätzen wird empfohlen für mindestens 20% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzung einer Elektrifizierung in Form von Leerrohren für ein ermögliche Ladeinfrastruktur zu schaffen.
- (2) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrrad-Abstellplätzen wird empfohlen mindestens einen Abstellplatz für ein Lastenfahrrad oder Gespann mit Anhänger sowie mindestens eine diebstalgeschützte Lademöglichkeit für Pedelecs im Nahbereich der Fahrradabstellplätze vorzusehen.

§ 6

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen nach Maßgabe der durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu veröffentlichenden Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 BauO NRW nachgewiesen werden.

- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oelde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Oelde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW.

§ 8 Gemeindegebiete

- (1) In der Stadt Oelde werden folgende Gemeindegebietsteile (Anlage 2) festgelegt:

Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I Innenstadt

Konrad-Adenauer-Allee – Am Kalverkamp – Geiststraße – Paulsburg – Wallstraße – Kleygarten – Bahndamm – Grundstück EK Zentrum (ehem. Molkereigelände) – Schmale Gasse – Bultstraße – Konrad-Adenauer-Allee – einschließlich der äußeren Randbebauung der aufgeführten Straßen.

Gemeindegebietsteil II übriges Stadtgebiet und Ortsteile

Das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Sünninghausen, Stromberg und Lette

- (3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in der Anlage 2 durch farbige Umrandung dargestellt.

§ 9 Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen

Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I auf	6.600,00 Euro
in der Gebietszone II auf	5.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Oelde vom 18.12.2018 außer Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Anlage 2: Übersichtsplan Gebietszonen

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Die Richtzahlen geben die Mindestanzahl herzustellender Stellplätze und Fahrradabstellplätze vor.

Nr.	Nutzungsart/Nutzung	Richtzahlen für Oelde	
		Zahl der PKW-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser	2,0 je Wohneinheit	
1.2	Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche	1,0 je Wohneinheit	1,0 je Wohneinheit
	Wohnungen von >50 qm bis 80 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit	1,5 je Wohneinheit
	Wohnungen von mehr als 80 qm Wohnfläche	2,0 je Wohneinheit	2,0 je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ³	1 Stpl. je 7 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime ⁴ , Seniorenwohnheime ⁴ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 7 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 35 m ² Nutzfläche ¹ , davon 10 % Besucheranteil
2.2	Gebäude/Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 AbStpl., davon 75 % Besucheranteil

3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 AbStpl., davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² , Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großer Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 150 m ² Verkaufsnutzfläche ² , davon 75 % Besucheranteil
4	Versamlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 AbStpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 AbStpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250m ² Grundstücksfläche	1 AbStpl. je 100m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 AbStpl. je 10 Besucherplätze

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 AbStpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 AbStpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 AbStpl. je 20 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 10 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 AbStpl. je 12 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, davon 25% Besucheranteil, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 AbStpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.4	Sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ¹ , mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 AbStpl. je 15 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Abstell- plätze

7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2, davon 60% Besucheranteil	1 AbStpl. je 25 Betten, zusätzliche Abstellplätze nach 2.2, davon 20% Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 AbStpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 AbStpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 AbStpl. je 2 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 AbStpl. je 12 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen	1 Stpl. je 6 Studierende	1 AbStpl. je 3 Studierende, davon 20% Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 AbStpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche ¹	1 AbStpl. je 15 m ² Nutzfläche ¹ , davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 20% Besucheranteil	1 AbStpl. je 60 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 900 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil	1 AbStpl. je 90 m ² Nutzfläche ¹ oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 AbStpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze

9.4	Tankstellen	1 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 AbStpl. je 7 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 AbStpl. je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90% Besucheranteil	1 AbStpl. 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90% Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 AbStpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze, davon 80 % Besucheranteil

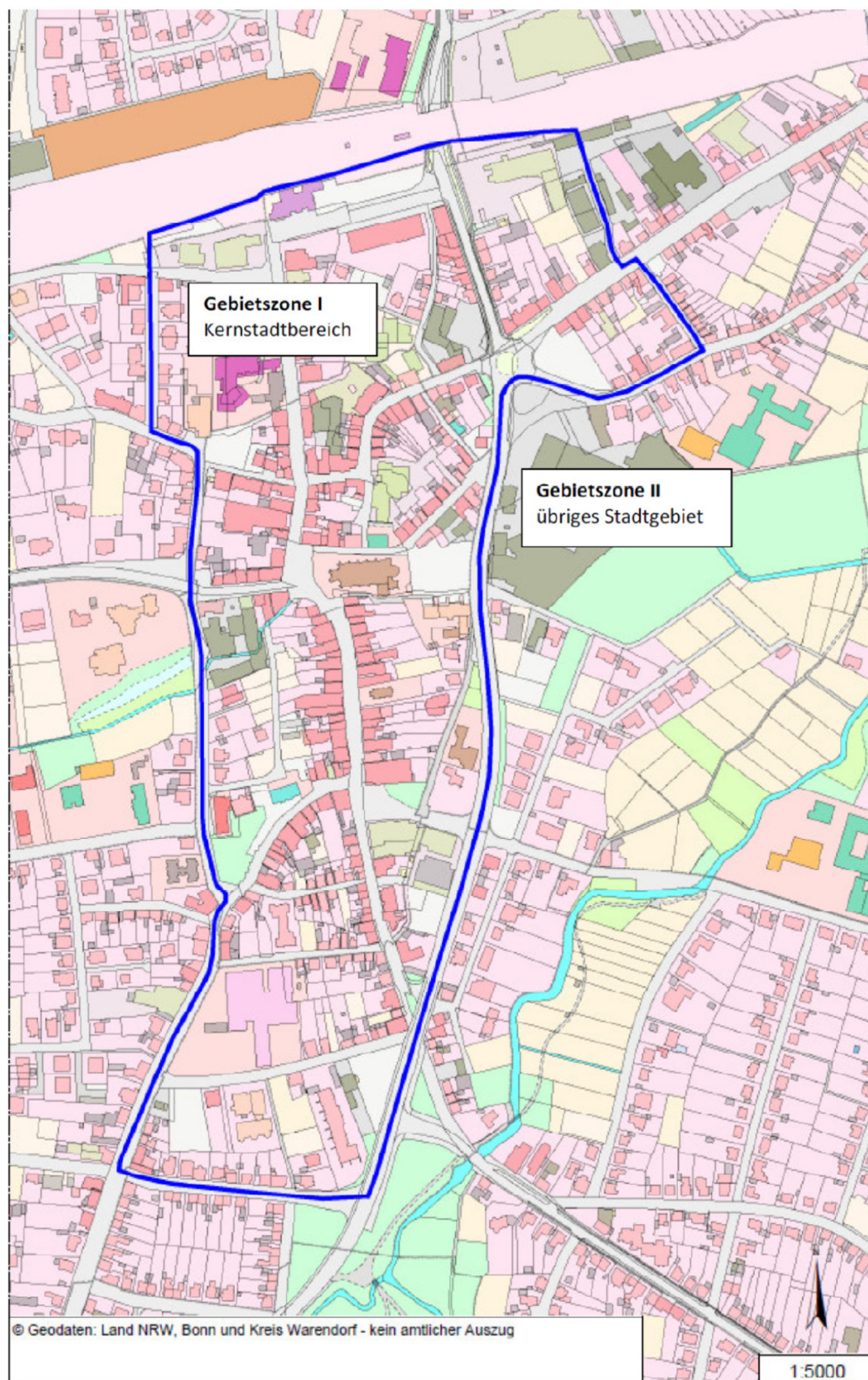
¹Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren, danach ist die Nutzfläche gleich die Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient).

²Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

³Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

Anlage 2 Übersicht Gebietszonen



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Stellplatzsatzung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 22. Juni 2020 beschlossene

Stellplatzsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 23. Juni 2020

Karl-Friedrich Knop



Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

46 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV. NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Oelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig sind:

1. die Kosten für den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen,
2. die Kosten für die Freilegung der Flächen,
3. die Kosten für Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.),
4. die Kosten für Radwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.),
5. die Kosten für Gehwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.),
6. die Kosten für Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Kosten für Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
8. die Kosten für Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
9. die Kosten für Parkflächen (Stellplätze) einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.),

10. die Kosten für Bäume, sowie unselbständige Grünanlagen und besondere Einrichtungen, die wesentliche Bestandteile einer Einrichtung oder Anlage sind,
 11. die Kosten für verkehrsberuhigte Zonen,
 12. die Kosten für Fußgängerstraßen und -wege,
 13. die Kosten für kombinierte Geh- und Radwege.
 14. die Kosten der Planung
 15. die Kosten für Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestruktur anliegender Objekte (Bestandssicherung)
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen kommt die Fahrbahn nur insoweit in Ansatz, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Für die Bereitstellung von Grundflächen aus dem Grundvermögen der Stadt Oelde wird der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.

§ 4

Zusammenfassung und Bildung von Abschnitten straßenbaulicher Maßnahmen

Der beitragsfähige Aufwand kann ermittelt werden

1. für die einzelne Anlage, oder Teilanlage
2. für bestimmte Abschnitte einer Anlage,
3. für mehrere Anlagen, die in Ausstattung und Funktion gleichwertig sind und in räumlichem Zusammenhang stehen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Ziff. 1 und 2 trifft der Bürgermeister. Die Entscheidung nach Satz 1 Ziffer 3 bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Oelde.

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Die einzelnen Anlagen (§ 4 Ziff. 1) oder bestimmte Abschnitte einer Anlage (§ 4 Ziff. 2) oder die zusammengefassten Anlagen (§ 4 Ziff. 3) bilden mit den angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

- (2) Werden Grundstücke, die nicht direkt an die Anlage angrenzen oder durch private Zuwegung mit ihr verbunden sind durch eine Anlage im Sinne des Absatzes 1 erschlossen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann in Teilbeträgen für
1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen,
 2. die Planung
 3. die Freilegung,
 4. die Fahrbahn,
 5. die Radwege,
 6. die Gehwege,
 7. die Parkflächen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung
 10. die Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, soweit die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, förmlich abgenommen (Abnahmeprotokoll) und damit abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.
 11. Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestrukturen anliegender Objekte (Bestandssicherung)
- (2) Werden Geh- oder Radwege an einer Seite hergestellt, so können für diese Teile Teilbeträge erhoben werden; dies gilt auch, wenn auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls Geh- oder Radwege vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt sind.

§ 7

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Der Anteil, der auf die Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, und der Anteil, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, werden nach der Anlage zu dieser Satzung berechnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die stadteigenen Grundstücke gelten bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes als beitragspflichtig.
- (2) Überschreiten Anlagen, die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die auf die Überbreiten entfallenden Mehrkosten allein.
- (3) Im Sinne der Anlage zu dieser Satzung gelten als
- a) Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

- b) Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten bzw. Gebieten mit Quartierscharakter, oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
 - c) Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) Hauptgeschäftstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 - e) Verkehrsberuhigte Zonen:**
werden jeweils durch besondere Satzung bestimmt.
 - f) Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
 - g) Selbständige Gehwege:**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - h) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege:**
Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung durch Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
 - i) Wirtschaftswege**
Ländliche, aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt Oelde bereitgestellte Wege, die der Erschließung ländlicher Strukturen sowie ländlicher, wirtschaftlicher – u. gewerblich nutzbarer Flächen dienen.
- (4) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.
 - (5) Grenzt eine Anlage ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage in einem sonstigen Baugebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
 - (6) Für Anlagen, für die die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas Anderes.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7) auf die Grundstücke in überplanten und nicht überplanten Abrechnungsgebieten (§ 5) nach den Grundstücksflächen und einem Zuschlag für das Maß (Anzahl der Vollgeschosse) und die Art (Art der Nutzung) verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht.

Dieser beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e)	bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

Bei Grundstücken innerhalb überplanter Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in nicht überplanten Gebieten, wenn auf ihnen eine bauliche Nutzung nach Satz 1 zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend eine Nutzung gem. Satz 1 vorhanden ist, beträgt der Vohundertsatz:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
e)	bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.

- (2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Dezimalzahlen bis 0,5 einschließlich abgerundet und über 0,5 aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. In nicht überplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Ermittlung des umlagefähigen Aufwands (Schlussrechnung) gültigen Landesbauordnung LBO ermittelte Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, erhöht sich der nach Absatz 1 maßgebende Vohundertsatz um 30 Prozentpunkte. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke in nicht überplanten Gebieten, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungen vorhanden sind.

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird bei der Verteilung des Aufwandes nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, wird bei der Verteilung des Aufwandes 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Kommunale Grundstücke für den Gemeinbedarf gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von **50 m** von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (8) Sind Grundstücke oder Grundstücksteile nach Absatz 7 zu mehr als einer Anlage zu veranlagern, so ermäßigt sich insoweit der Betrag für diese Grundstücke oder Grundstücksteile zu Lasten der Stadt auf **2/3**. Eine nach § 4 Ziffer 3 dieser Satzung für die Abrechnung gebildete Einheit gilt als eine Anlage im Sinne des vorstehenden Satzes.

Satz 1 gilt nicht bei

- a) Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden;
- b) Grundstücken in nicht überplanten Gebieten, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die unter Buchstabe a) aufgeführten Nutzungen vorhanden sind.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (**Gesamtschuldner**), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage

Merkmale der endgültigen Herstellung sind

 - Abnahmeprotokoll
 - Geprüfte Schlussrechnung
 - Widmungsakt
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 4
 - Abnahmeprotokoll für den jeweiligen Abschnitt
 - Geprüfte Teilschlussrechnung
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Vorschrift des § 222 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung findet analoge Anwendung.
Gestundete Beiträge sind auf Veranlassung und zu Lasten des Schuldners mit Eintrag im Grundbuch zu sichern. Über den Antrag zur Stundung entscheidet der Rat der Stadt Oelde
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann einer ratenweisen Zahlung des Beitrages zugestimmt werden, wenn die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Schuldner bereit und imstande ist, die Schuld ratenweise zu zahlen. Die Raten sind monatlich zu zahlen. Die Gesamtlaufzeit soll 24 Monate nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Oelde.

Die Entscheidung zur Ratenzahlung trifft:

Bei Beträgen bis	5.000,00 €	bis zu 3 Jahren/ die Fachdienstleitung
Bei Beträgen bis	20.000,00 €	bis zu 6 Monaten
sowie		
Bei Beträgen bis	10.000,00 €	bis zu 3 Jahren/ die Fachbereichsleitung
Bei Beträgen über	20.000,00 €	bis zu 6 Monaten
sowie		
bei Beträgen bis	20.000,00 €	6 Monate bis 3 Jahre/ der Bürgermeister

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 29.09.1982, einschließlich aller danach beschlossenen Änderungs-satzungen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Oelde

<i>Straßenart und Straßeneinrichtung</i>	<i>In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten u. im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehwege e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	5,50 m nicht vorgesehen je 2,00 m je 2,50 m -----	70 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	6,50 m je 1,70 m je 2,00 m je 2,50 m -----	50 v.H. 50 v.H. 70 v.H. 60 v.H. 50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	10 v.H. 10 v.H. 50 v.H. 50 v.H. 20 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 6,00 m -----	7,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 6,00 m -----	40 v.H. 40 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 40 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Zonen einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v.H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung	14,00 m	14,00 m	60 v.H.
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Gehwegentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
8. Selbständig kombinierte Geh- u. Radwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
9. Wirtschaftswege			20 v.H.

*)Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 22. Juni 2020 beschlossene

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 23. Juni 2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



47 **Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde**

A) Aufstellungsbeschluss

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt sich die Fläche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und die betroffene Grundfläche weniger als 20.000 qm umfasst.

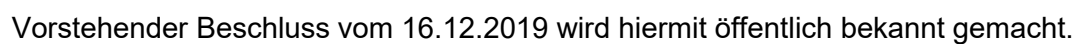
Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Wohngebäuden mit insgesamt 27 Wohnungen entstehen. Die drei neuen Baukörper stellen jeweils einen Ersatzneubau für die vorhandene Wohnbebauung, welche abgerissen werden soll, dar. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,26 ha. Der Geltungsbereich liegt westlich der Straße „Schmale Gasse“ und nördlich der „Bultstraße“ und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 7, Flurstücke 161 tlw. und 173.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.
Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Oelde, den 24.06.2020

Kare - Friedrich / Mon

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Schmale Gasse“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Mittwoch, 01. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, 31. Juli 2020

bei der Stadt Oelde - Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) - Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einzusehen. Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (joseph.brandner@oelde.de, Tel 02522/72462) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=44151>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 31. Juli 2020 zur vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen aus der vorgezogenen Beteiligung vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

- Begründung:
 - Darstellung der plangebietsspezifischen Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), das Schutzgut Fläche (insb. zum Grad der zukünftigen Versiegelung), das Schutzgut Boden (insb. zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), das Schutzgut Wasser (insb. zur Entwässerungssituation), das Schutzgut Luft und Klima (insb. zur Luftqualität), das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung (insb. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (insb. zu (möglichen) Denkmälern).
- Die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen (siehe Niederschrift zur Bürgerversammlung) zum
 - Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung
Vorgetragene Stellungnahme im Rahmen der Bürgerversammlung vom 28.03.2019 (insb. zur Gestaltung der Stellplatzsituation)
- Die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum
 - Schutzgut Wasser (Entwässerung, Löschwasser):
Kreis Warendorf – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vom 06.02.2020, Wasserversorgung Beckum vom 31.01. und 14.02.2020,
 - Schutzgut Boden (Altlasten):
Kreis Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde vom 06.02.2020.
 - Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung (insb. Lärmsituation):
Kreis Warendorf -Gesundheitsamt vom 06.02.2020.
 - Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Artenschutz):
Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde vom 06.02.2020.
- Protokoll der Sitzung des Rates zur Entscheidung über die Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung (Abwägung der o.g. Stellungnahmen)

Da das Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Vorstehender Beschluss vom 22.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 24.06.2020

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich-Knop
Bürgermeister

48 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da die Planung der Innenentwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

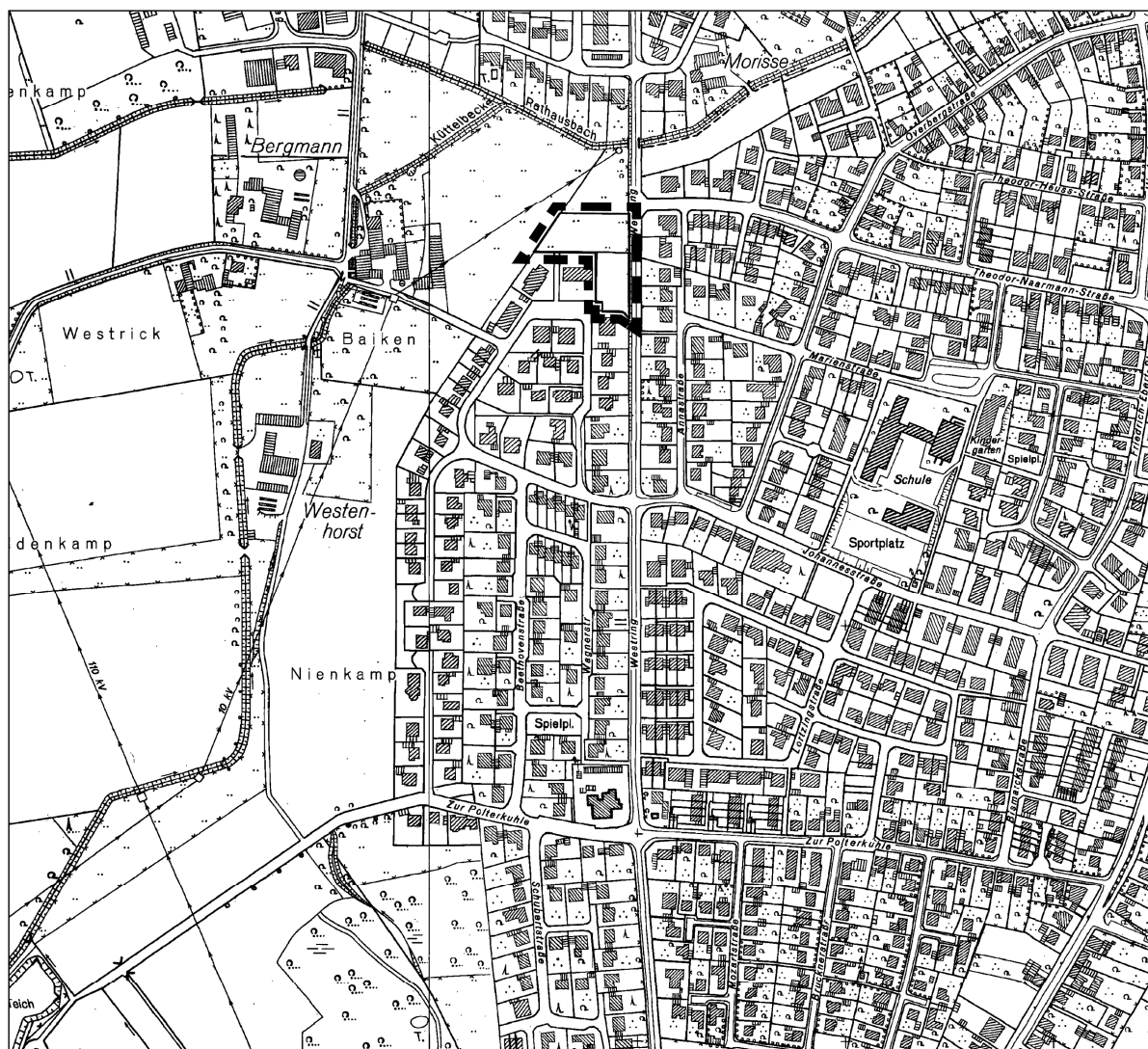
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen voraussichtlich als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Der insgesamt rund 4.200 m² große Geltungsbereich liegt westlich des Westrings und nördlich der Straße „Nienkamp“. Er umfasst die Flurstücke 270 und 271 tlw. der Flur 129. Der geplante Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 - Maßstab im Original 1:5000

**— — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 "Nienkamp" der Stadt Oelde
1. Änderung**

Vorstehender Beschluss vom 25.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 24.06.2020

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

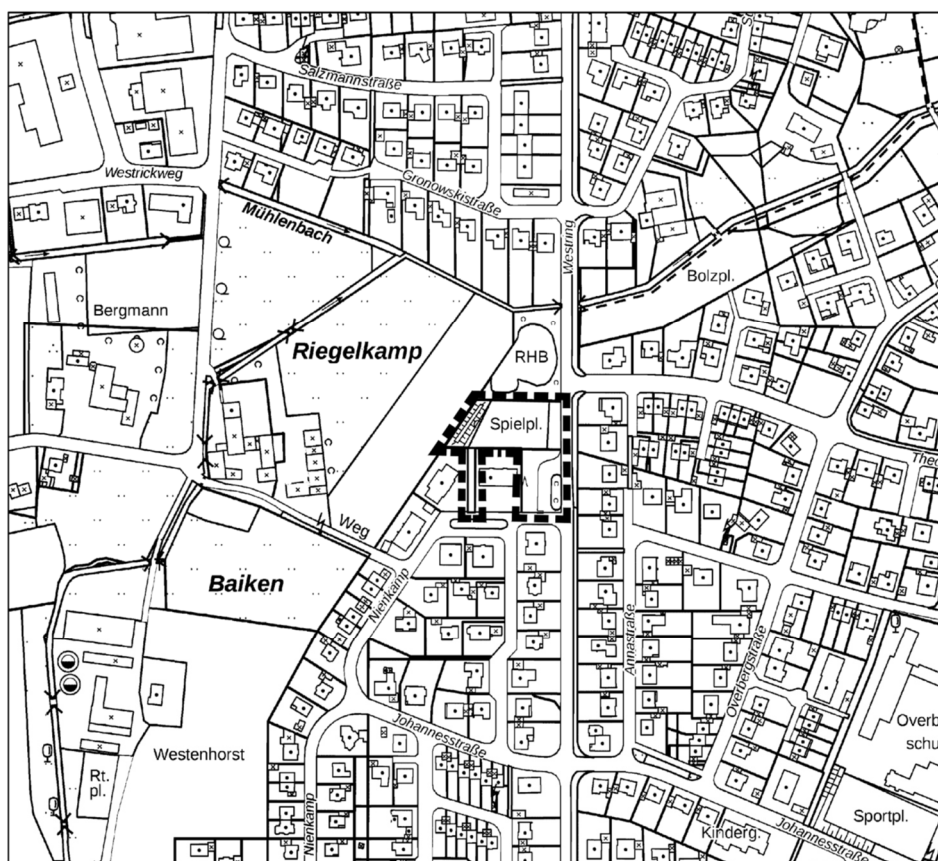
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2016 wurde der Geltungsbereich angepasst. Um die Erschließung des westlichen Baukörpers sicherzustellen, soll eine Zuwegung zu der Straße „Nienkamp“ zukünftig ein Bestandteil des Plangebietes sein. Der Geltungsbereich umfasst nun die Flurstücke 270, 271 tlw. und 368 tlw. der Flur 129 und ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobase NRW 2011 - Maßstab im Original 1:5000

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 "Nienkamp" der Stadt Oelde
1. Änderung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Mittwoch, 01. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, 31. Juli 2020

bei der Stadt Oelde - Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) - Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einzusehen. Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (joseph.brandner@oelde.de, Tel 02522/72462) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=39926>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 31. Juli 2020 zur vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

- Begründung:
 - Darstellung der plangebietsspezifischen Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (insb. Artenschutz), das Schutzgut Fläche (insb. zum Grad der zukünftigen Versiegelung), das Schutzgut Boden (insb. zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), das Schutzgut Wasser (insb. zur Entwässerungssituation und zum Gewässerschutz), das Schutzgut Luft und Klima (insb. Immissionsschutz), das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung (insb. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (insb. zu (möglichen) Denkmälern).
- Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung (Mai 2020)

- Schutzgut Mensch: Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) von RP Schallschutz (03.01.2020)
- Schutzgut Mensch: Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner (29.10.2019)

Da das Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Vorstehender Beschluss vom 22.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 24.06.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich-Knop
Bürgermeister